

Stellungnahme

zum Vorschlag der Europäischen Kommission für
Änderungen der CSDR zur Verkürzung des
Abwicklungszeitraums auf T + 1

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 6. März 2025

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für Änderungen der zum Vorschlag der Europäischen Kommission für Änderungen der CSDR zur Verkürzung des Abwicklungszeitraums auf T + 1, 6. März 2025 2025

1. Verkürzung des Abwicklungszeitraums auf T + 1 (Art. 5 Abs. 2 CSDR)

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, durch eine Anpassung von Art. 5 Abs. 2 CSDR die Verkürzung des Abwicklungszeitraums auf T + 1 einheitlich und rechtssicher zu gestalten.

2. Zeitpunkt des Inkrafttretens am 11. Oktober 2027

Wir befürworten ausdrücklich, dass als Umstellungstag der 11. Oktober 2027 festgelegt wurde. Ein konkretes Zieldatum ist unverzichtbar für die Projekt- und Umsetzungsplanung aller Marktteilnehmer. Zudem wurde damit dem Wunsch des Marktes Rechnung getragen, einen Gleichlauf mit der Umstellung in UK und der Schweiz zu gewährleisten.

3. Wertpapier-Finanzierungsgeschäfte aus dem Anwendungsbereich von T + 1 ausnehmen

Wir unterstützen zudem das Vorgehen der Europäischen Kommission, die Anpassung der CSDR auf die Verkürzung des Abwicklungszeitraums zu beschränken, um das Verfahren zur Änderung des CSDR möglichst zeitnah abzuschließen. Der Europäische Markt braucht baldmöglichst Rechtssicherheit über die Verkürzung des Settlement-Zyklus auf T + 1 und den Termin der Umstellung, um die erforderlichen umfangreichen Anpassungen in den Abläufen und in den Systemen vornehmen zu können.

Gleichwohl möchten wir uns der Initiative des Vorsitzenden

anschießen und anregen, Wertpapier-

Finanzierungsgeschäfte (SFTs) aus dem Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 2 CSDR und damit aus dem Settlement-Zyklus T + 1 auszunehmen. Wegen des konkreten

Wortlautvorschlags und der Begründung dieser Initiative verweisen wir auf das Schreiben von

in seiner Funktion als Chair des EU T + 1 Industry Committee vom 8. Februar 2025 an ESMA (), EU-Kommission () und EZB () (Anlage).